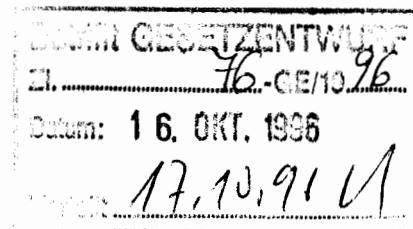


PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS



*Dr. Moser*

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 11. Oktober 1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
R-1096/R/Mi

Durchwahl:  
515/514

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 11. Oktober 1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
GZ 602.214/1-V/4/96 12.9.96

Unser Zeichen:  
R-996/R/Mi

Durchwahl:  
514

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 2

In Z 1 sollte, wenn schon per Gesetz vier Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorgesehen werden, sichergestellt sein, daß auch der gesamte ländliche Raum diese vier gebührenfinanzierten Programme empfangen kann. Dies ist wegen der naturbedingten Benachteiligung der Menschen im ländlichen Raum beim Zugang zu Bildungs- und Unterhaltungseinrichtungen erforderlich.

Zu § 2a

Es gehört sichergestellt, daß neben den Spartenprogrammen auch freies, nichtkommerzielles Radio Sendelizenzen erhält.

Zu § 2b

Zum Kriterium der "Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung" im Abs.2 wird angemerkt, daß gerade der Wirtschaft-

- 2 -

lichkeit keinesfalls eine Vorrangstellung eingeräumt werden sollte, da ansonsten freies, nichtkommerzielles Radio kaum Chance für eine Sendelizenz hat.

#### Zu § 7

Im Zusammenhang mit diesem Paragraph sollte überlegt werden, inwieweit ein Werbeverbot für nicht anerkannte Religionsgemeinschaften, insbesondere bestimmte Sekten, gesellschaftspolitisch wünschenswert und möglich wäre.

#### Zu § 13 und § 14a

Im Regionalradiogesetz 1993 ging man bei der Einsetzung einer Regionalradiobehörde von der Zielsetzung aus, "Entscheidungen in diesem politisch wie kulturell sensiblen Bereich an die wesentlichen Kräfte in der Gesellschaft rückzukoppeln".

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat daher damals nachdrücklich gefordert, daß ein Mitglied der Regionalradiobehörde aufgrund eines Vorschlages von ihr ernannt wird. Aufgrund des Wunsches der Länder nach einer stärkeren Beteiligung wurde dieser Forderung nicht nachgekommen.

Für regionale und lokale Radiobetreiber wird das Publikum des ländlichen Raumes ein wichtiger Faktor sein. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verlangt daher mit Nachdruck, daß die ländliche Bevölkerung als wesentliche Kraft in der Gesellschaft in den vorgesehenen Behörden und Gremien, im besonderen im vorgesehenen Hörfunkbeirat, repräsentiert ist. Es wird daher gefordert, daß in den Hörfunkbeirat auch ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern aufgenommen wird.

#### Zu § 21 - 27

Die Notwendigkeit, gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine eigene, neue Kommission zu schaffen, ist nicht ersichtlich. Auch die Erläuterungen geben dazu keine Hinweise. Der

- 3 -

Beibehaltung des bisherigen Zustandes wäre gegenüber einer neuen Behörde der Vorzug zu geben.

-----

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

**gez. Schwarzböck**

Der Generalsekretär:

**gez. Dipl. Ing. Astl**